

Deutscher Teckelklub 1888 e. V.

beschlossen gemäß § 20 Ziffer 18.9 der Satzung des Deutschen Teckelklub 1888 e.V. von der Delegiertenversammlung des DTK am 28. Mai 2000. in Warstein, ergänzt und geändert von den Delegiertenversammlungen des DTK am 26. Mai 2001, am 1. Juni 2002, am 17. Mai 2003 und am 28. Mai 2005 in Alsfeld

Zuchtrichterordnung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

- 1.1 Definition
- 1.2 Mitgliedschaft
- 1.3 Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
- 1.4 Zulassung als Zuchtrichter
- 1.5 Pflichten des Zuchtrichters
- 1.6 Kollegialität, Werbung
- 1.7 Richtertagungen

2. Tätigkeit als Zuchtrichter

- 2.1 Tätigkeitsordnung
- 2.2 Voraussetzungen
- 2.3 Tätigkeit im Ausland
- 2.4 Einschränkende Bestimmungen
- 2.5 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen
- 2.6 Spesen

3. Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Verbindlichkeit
- 3.3 Formwertnoten
- 3.4 Behandlung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen
- 3.5 Beurteilungen

4. Zuchtrichter

- 4.1 Befugnis
- 4.2 Zuständigkeiten des DTK
- 4.3 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- 4.4 Vorschlag
- 4.5 Hospitation und Vorprüfung
- 4.6 Ausbildung
- 4.7 Prüfung
- 4.8 Ernennung, Ablehnung
- 4.9 Beginn der Tätigkeit
- 4.10 Besondere Bestimmungen

5. Gruppenrichter

- 5.1 Befugnis
- 5.2 Ernennung

6. Zuchtrichterobmann/Zuchtrichterausschuss

- 6.1 Zuchtrichterobmann
- 6.2 Zuchtrichterausschuss

7. VDH-Richterausweis

- 7.1 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit
- 7.2 Eigentum, Rückgabe, Verlust

8. Ahndung von Verstößen

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Zuständigkeiten
- 8.3 Voruntersuchung
- 8.4 Entscheidung
- 8.5 Anrufung des Disziplinarausschusses

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Inkrafttreten
- 9.2 Aufhebung von Vorschriften

Ordnung für die Ausbildung zum Richter für das Junior-Handling

1. Allgemeines

1.1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Zuchtrichter (Formwert), Gruppen- und Allgemeinrichter.

1.2 Mitgliedschaft

Die Richtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im Deutschen Teckelklub 1888 e.V. (DTK) untrennbar verknüpft.

1.3 Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

- 1.3.1 Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des DTK, des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sowie der Federation Cynologique Internationale (FCI) in der Öffentlichkeit ab. Sie können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.
- 1.3.2 Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Ausstellern und Öffentlichkeit den DTK, den VDH und die FCI. Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

1.4 Zulassung als Zuchtrichter

- 1.4.1 Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist, ausgenommen ist das Junior Handling.
- 1.4.2 Die Zulassung setzt die Eintragung in die DTK- bzw. VDH-Richterliste und als Zuchtrichter den Besitz des VDH-Richterausweises bzw. die Eintragung in die B – Richterliste des VDH voraus.

1.5 Pflichten des Zuchtrichters

- 1.5.1 In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutz-rechtes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
- 1.5.2 Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Zuchtrichterordnung, die DTK- und VDH – Zuchtschauordnung, das Ausstellungsreglement der FCI und alle sonstigen einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.
- 1.5.3 Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
- 1.5.4 Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz des gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind, und hat diese Unterlagen bei der Ausübung des Zuchtrichteramtes stets mit sich zu führen.
- 1.5.5 Zu Anfragen des DTK und des VDH im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich schriftlich Stellung zu nehmen.
- 1.5.6 Die Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter haben an den Richtertagungen des DTK teilzunehmen. Das gilt für Zuchtrichteranwälter auch für Richtertagungen des VDH. Im Falle der Verhinderung haben Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter dies dem Zuchtrichterobmann unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Den Zuchtrichtern wird die Teilnahme an den Richtertagungen des VDH empfohlen.

Ein einmaliges unentschuldigtes Fehlen auf einer DTK-Zuchtrichtertagung hat eine Ermahnung durch den Präsidenten oder den Zuchtrichterobmann des DTK zur Folge, mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von einer DTK-Zuchtrichtertagung wird nach Ziffer 8 dieser Ordnung geahndet.
- 1.5.7 Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter (Lehrrichter - siehe Ziffer 4.6.2 dieser Ordnung) hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: die Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte zu prüfen und fristgerecht weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung einer Anwärterbeurteilung abzugeben. Über die Form und den Inhalt des geforderten Richterberichtes muss der Anwärter vom Lehrrichter aufgeklärt werden. Der Bericht muss mit dem Anwärter nach Prüfung durch den Lehrrichter besprochen werden oder müssen ihm schriftlich mitgeteilt werden.
- 1.5.8 Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

1.6 Kollegialität, Werbung

- 1.6.1 Ein Zuchtrichter bzw. Zuchtrichteranwalt handelt im höchsten Maße unkollegial, wenn er die Tätigkeit eines anderen Richters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen Ziffer 1.3 dieser Ordnung.
- 1.6.2 Zuchtrichter bzw. Zuchtrichteranwalt dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Richter-eigenschaft hinweisen.

1.7 Richtertagungen

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichteranwalt führt der DTK in der Regel einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch und teilt Termin und Ort dem VDH mit.

2. Tätigkeit als Zuchtrichter

2.1 Tätigkeitsordnung

- 2.1.1 Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom DTK bzw. VDH genehmigt sind. Für den Einsatz bei anderen, ebenfalls beim VDH eingetragenen Teckelklubs bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch den Zuchtrichterobmann des DTK. Solche Einsätze sollen auf zwei Veranstaltungen pro Jahr und Klub begrenzt werden.
- 2.1.2 Ein Zuchtrichter darf in seiner eigenen Gruppe bzw. Sektion kein Zuchtrichteramt übernehmen. Ein Zuchtrichter darf höchstens zwei aufeinander folgende Zuchtschauen bei einer Gruppe/Sektion richten.
- 2.1.3 Die Spezial-Zuchtrichter dürfen im eigenen Landesverband keine Richtertätigkeit anlässlich einer Landessiegerzuchtschau, ausgenommen Bewertung von Junior-Handling, übernehmen.
- 2.1.4 Ausnahmen von den Regelungen in Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zuchtrichterobmanns zulässig. In eiligen Fällen kann die Zustimmung zu Ausnahmen von Ziffer 2.1.2 sowie in 2.1.3 telefonisch vom Zuchtrichterobmann und, sollte dieser nicht erreichbar sein, vom Obmann für das Ausstellungswesen des DTK eingeholt werden. Sind beide Obleute nicht erreichbar, kann in Eilfällen der Präsident des DTK Ausnahmen von Ziffer 2.1.2 sowie in 2.1.3 telefonisch zulassen.

2.2 Voraussetzungen

- 2.2.1 Bei Zuchtschauen der Gruppen/Sektionen ist eine Zuchtrichtertätigkeit nur zulässig, wenn der Zuchtrichter (Formwert) zumindest in die B-Richterliste des VDH eingetragen ist oder wenn die Voraussetzungen der Ziffer 2.2.2 vorliegen.
- 2.2.2 Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-, Nationalen oder Internationalen Zuchtschauen ist nur nach schriftlicher Ermächtigung (Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter) durch den Erweiterten Vorstand des DTK und Eintragung in die VDH-Zuchtrichterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus.
- 2.2.3 Eine Zuchtrichtertätigkeit ist nur zulässig, wenn der Zuchtrichter innerhalb der letzten 10 Jahre einen Teckel auf einer Katalogschau geführt hat, es sei denn, der Zuchtrichter ist älter als 60 Jahre.

2.3 Tätigkeit im Ausland

- 2.3.1 Die Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH und des Präsidenten des DTK. In der Regel setzt sich der Präsident des DTK mit dem Zuchtrichterobmann des DTK ins Benehmen. Der VDH erteilt die Genehmigung erst, wenn die Genehmigung des DTK zur Zuchtrichtertätigkeit im Ausland vorliegt.
- 2.3.2 Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der FCI anerkannten Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.
- 2.3.3 Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß Ziffer 4.9.2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in der Richterliste der FCI erfolgt sein.

2.4 Einschränkende Bestimmungen

- 2.4.1 Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/ mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung beim DTK unterziehen, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen. Die Überwachung der Zuchtrichtertätigkeit erfolgt durch den Zuchtrichterobmann des DTK.
- 2.4.2 Ein Zuchtrichter darf keinen Hund der FCI - Gruppe 4 zu einer Zuchtschau melden, auf der er an demselben Tage in der FCI - Gruppe 4 eine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller für Hunde der FCI - Gruppe 4 sein, dies gilt auch für die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

- 2.4.3 Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. Die ausgestellten Hunde müssen außerdem nachweislich in den letzten 6 Monaten vor der Veranstaltung im Besitz des Ausstellers gelebt haben.
- 2.4.4 Ein Zuchtrichter darf nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.
- 2.4.5 Ein Zuchtrichter darf vor und nach einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern. Die zwecks Abreise getroffenen Maßnahmen des Veranstalters werden von dieser Vorschrift nicht berührt.
- 2.4.6 Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
- 2.4.7 Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Ziffern 2.4.2 bis 2.4.6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

2.5 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen.

- 2.5.1 Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
- 2.5.2 Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären und nach Eingang der schriftlichen Einladung des Veranstalters schriftlich zu bestätigen. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
- 2.5.3 Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Zuchtrichterordnung. Der Zuchtrichter darf auf die ihm zustehenden Spesen nicht verzichten.
- 2.5.4 Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
- 2.5.5 Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschauleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
- 2.5.6 Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung seiner Aufgaben verlassen.
- 2.5.7 Während der Bewertung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
- 2.5.8 Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
- 2.5.9 Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Bekleidung muss zweckmäßig sein und den Anforderungen nach Ziffer 1.3.2 entsprechen.
- 2.5.10 Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl in der Bewegung als auch im Stand stets nach gleich bleibendem System durchzuführen. Die Untersuchung der Teckel auf ausschließende Fehler hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen.
- 2.5.11 Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines „Double Handlings“ zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
- 2.5.12 Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/ oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
- 2.5.13 Der Zuchtrichter muss in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- 2.5.14 Während des Richtens hat der Zuchtrichter
- auf Zuchtschauen der Gruppen /Sektionen den Teckel zu besprechen,
 - auf Katalogschauen einen schriftlichen Bericht über jeden zu bewertenden Teckel zu diktieren.
- Das Bewertungsbuch muss er selbst führen. VDH-Bewertungsbücher sind bei VDH – Veranstaltungen obligatorisch. Bei DTK-Veranstaltungen reichen Bewertungsblätter.
- 2.5.15 Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch

wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschauleitung zu melden.

- 2.5.16 Bei Katalog-Zuchtschauen sind die vier besten Hunde einer Klasse zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben. Vergeben wird der 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „vorzüglich“ oder „sehr gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „vorzüglich 1“ oder „sehr gut 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.
- 2.5.17 Wird bei einer Katalog-Zuchtschau ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
- 2.5.18 Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekanntgeben, wenn die Bewertung und ggf. Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.
- 2.5.19 Es wird erwartet, dass der Zuchtrichter Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abgibt; verpflichtet ist er hierzu jedoch nicht.
- 2.5.20 Bei Katalog-Zuchtschauen hat der Zuchtrichter nach dem Richten unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und Listen für Titelanwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.
- 2.5.21 Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

2.6 Spesen

- 2.6.1 Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
- 2.6.2 Für DTK-Veranstaltungen gilt die Spesenregelung des DTK. Es gelten derzeit folgende Sätze: Es wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro/km gezahlt. Alle Richter erhalten ein Tagegeld von 30,00 Euro.
- 2.6.3 Die Spesenregelung des VDH bzw. des DTK gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.
- 2.6.4 Auf Ziffer 2.5.3 dieser Ordnung wird hingewiesen.

3. Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

3.1 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der DTK- und VDH-Zuchtschau-Ordnung die des Ausstellungsreglements der FCI nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht bewertet werden; er ist aus dem Ring zu weisen. Eine Ausnahme bildet die Bewertung (z.B.: für einen Antrag auf Eintragung in das Wartebuch des DTK-Zuchtbuches) auf Zuchtschauen der Gruppen/ Sektionen.

3.2 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

3.3 Formwertnoten

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

vorzüglich (V),
sehr gut (Sg),
gut (Gt),
genügend (Ggd),
disqualifiziert (Disq),

in der Jüngstenklasse:

vielversprechend (vv),
versprechend (vsp)
und wenig versprechend (wv).

„**Vorzüglich**“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen. Das Mindestalter beträgt vollendete 9 Monate.

„**Sehr Gut**“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

„**Gut**“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

„**Genügend**“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig läßt.

„**Disqualifiziert**“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen läßt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss insbesondere ein Hund bewertet werden, der nach dem geltenden Standard oder nach den Zucht- und Eintragungsbestimmungen des DTK einen der folgenden ausschließenden Fehler hat:

Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Fehlstellung der Unterkiefereckzähne, Gebissfehler nach dem Standard, abgesetzte Brust, sämtliche Rutenfehler (ausgenommen eindeutig durch Verletzungen verursachte Rutenfehler, die durch ein tierärztliches Attest über eine Behandlung der frischen Verletzung, sofort und zeitgleich ausgestellt, belegt werden müssen), sehr lose Schultern, Knicken im Vorderfußwurzelgelenk, angeborene Gehör- und Sehschäden (z.B. PRA und juvenile Katarakte) sowie epileptieforme Anfälle, Teckellähme, Hodenlosigkeit und Einhodigkeit (auch nach operativer Entfernung - Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden), schwarze Farbe ohne Brand, weiße Farbe mit oder ohne Brand.

(Hinweis der Geschäftsstelle: Hier ist gegenüber der Fassung von 2000 gem. Beschluss der Delegiertenversammlung 2001 ein kompletter Absatz entfallen.)

3.4 Behandlung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen

3.4.1 In die Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen des DTK sind alle einem Teckel zuerkannten Formwertnoten, und zwar sowohl auf Zuchtschauen der Gruppen/ Sektionen als auch auf Katalog-Zuchtschauen, einzutragen und durch Unterschrift des Zuchtrichters zu bestätigen. Bleistifteintragungen auf den Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen sind unzulässig und ungültig.

3.4.2 Erhält ein Teckel die Formwertnote „disqualifiziert“, so ist dessen Ahnentafel/ Registrierbescheinigung durch den Zuchtrichter einzuziehen und zusammen mit dem Zuchtschaubericht (Richterbericht) oder anderweitig an das Zuchtbuchamt zu übersenden. Der Ausschluss von der Zuchtzulassung wird auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung ausschließlich durch das Zuchtbuchamt vermerkt.

3.5 Beurteilungen

3.5.1 Mit der Beurteilung "ohne Bewertung" darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können, oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben. Auf der Ahnentafel/ Registrierbescheinigung ist durch Unterschrift des Zuchtrichters zu bestätigen, dass der Teckel „ohne Bewertung“ geblieben ist.

3.5.2 Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die eine höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen, Paarklassen und ähnlichen Wettbewerben. Bei der Beurteilung von Paarklassen wird das idealtypische Zuchtpaar gesucht (Paare, mit denen die Zucht verboten ist oder nur mit Ausnahmegenehmigung des Bundeszuchtwartes möglich ist, sind nicht idealtypisch).

Der Zuchtgruppenwettbewerb, der Nachzuchtgruppenwettbewerb, der Paarklassenwettbewerb und ähnliche Wettbewerbe sind von einem einzelnen Zuchtrichter zu bewerten, der dazu berechtigt ist.

4. Zuchtrichter

4.1 Befugnis

4.1.1 Zuchtrichter (Formwert) sind befugt, für Hunde der FCI-Gruppe 4 Formwertnoten zu vergeben.

4.1.2 Spezial-Zuchtrichter sind befugt, für Hunde der FCI-Gruppe 4 Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben.

4.2 Zuständigkeiten des DTK

Die Annahme als Zuchtrichter-Anwärter sowie die Ausbildung und Prüfung (Ziffern 4.6 und 4.7 dieser Ordnung) eines Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem DTK. Zuständig für die Prüfung ist der DTK-Zuchtrichterausschuss (vgl. Ziffer 6 dieser Ordnung).

4.3 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

4.3.1. Vorschlag mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach Ziffer 4.4 durch die Landesverbände des DTK (Obmann für Zuchtrichterwesen oder Vorsitzender) mit dem Ziel der Eintragung in die Liste der vorgeschlagenen Zuchtrichter-Anwärter, die der Zuchtrichterobmann des DTK führt. Dazu ist das Muster zu verwenden, das von den Gruppen/ Sektionen ausgefüllt wird und den Landesverbänden als Vorschlagsgrundlage dient.

4.3.2. Nach Annahme des Vorschlages durch den Zuchtrichterausschuss eine zweimalige Hospitation auf Zuchtschauen der Gruppen/ Sektionen unter zwei verschiedenen Lehrrichtern. Die Lehrrichter bestimmt der Landesverband. Die Landesverbände können für ihren Bereich bestimmen, dass anstelle von einer der Hospitationen eine Vorprüfung vor einer von ihnen zu bestimmenden Prüfungskommission abzulegen ist. Bei dieser Vorprüfung ist das gültige DTK-Grundschauschema (vgl. Ziffer 4.7.2 dieser Ordnung) zu beachten.

4.3.3. Bestätigung als Zuchtrichter-Anwärter durch den Erweiterten Vorstand des DTK auf Antrag des Landesverbandes nach erfolgreich abgelegter Vorprüfung.

4.3.4. Tätigkeit als Zuchtrichter-Anwärter.

4.3.5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen Grundschauschema für die Prüfung von Zuchtrichtern (Formwert) vor dem Zuchtrichterausschuss (vgl. Ziffer 4.7.2 dieser Ordnung).

4.3.6. Ernennung zum Zuchtrichter (Formwert) durch den Erweiterten Vorstand des DTK.

4.3.7. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH - Richterausweises.

4.3.8. Mindestens zweijährige Tätigkeit als Zuchtrichter (Formwert),

4.3.9. Vorschlag des zuständigen Landesverbandes des DTK für die Prüfung zum Spezial-Zuchtrichter (an den Zuchtrichterobmann des DTK),

4.3.10. Theoretisch/schriftliche und praktisch/ mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen Grundschauschema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichtern vor dem Zuchtrichterausschuss (vgl. Ziffer 4.7.2 dieser Ordnung).

4.3.11. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Erweiterten Vorstand des DTK

4.4 Vorschlag

4.4.1 Von den Landesverbänden des DTK vorgeschlagen werden darf nur,

- a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne der Ziffer 1.3 dieser Ordnung hat,
- b) wer Züchter mit einem beim DTK/VDH registrierten Zwingernamen ist und mindestens drei Würfe gezüchtet hat,
- c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt hat,
- d) wer mindestens 18 Jahre alt ist (Anmerkung der Geschäftsstelle: Dieses Mindestalter kann erst angewendet werden, wenn der VDH seine Zuchtrichterordnung entsprechend geändert hat. Bis dahin gilt das nach der VDH-Richterordnung vorgeschriebene Mindestalter von 25 Jahren.),
- e) wer mindestens fünf Jahre Mitglied im DTK ist,
- f) wer sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Zuchtschauleiter einer Zuchtschau der Gruppen/ Sektionen oder einer Katalogschau des DTK oder als Sonderleiter einer Nationalen oder Internationalen Zuchtschau des VDH betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Zuchtschauleiters auf einer Katalogschau oder des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss, und
- g) wer mindestens zweimal an den vom DTK oder vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat.

4.4.2 Ein Anspruch auf Annahme als Zuchtrichter-Anwärter besteht nicht.

4.5 Hospitation und Vorprüfung

- 4.5.1 Nach Annahme des Vorschlages muss der Vorgeschlagene in mindestens zwei Hospitationen unter zwei verschiedenen Lehrrichtern die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Hospitationen erstellen die jeweiligen Lehrrichter eine Beurteilung nach dem Muster und übersenden diese dem Zuchtrichterobmann des DTK.
- 4.5.2 Anstelle in einer der Hospitationen kann der Nachweis der erforderlichen Grundkenntnisse durch eine schriftliche Vorprüfung (vgl. Ziffer 4.3. 2 dieser Ordnung) erfolgen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, die mit der Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
- 4.5.3 Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Vorgeschlagene sie in der Regel nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- 4.5.4 Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Vorgeschlagene sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar in der Regel nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Vorgeschlagene nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- 4.5.5 Nach erfolgreichen Hospitationen oder nach erfolgreicher Hospitation und erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung kann der Vorgeschlagene vom Erweiterten Vorstand des DTK zum Zuchtrichter-Anwärter ernannt werden. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des Zuchtrichterobmanns des DTK, der ihm gleichzeitig über die Geschäftsstelle des DTK, das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwärter-Anwartschaften" übersendet.

4.6 Ausbildung

- 4.6.1 Die Ausbildung zum Zuchtrichter (Formwert) besteht aus der erfolgreichen Ableistung von Anwartschaften und zwar auf:
- 4 Zuchtschauen der Gruppen/ Sektionen - unter 4 verschiedenen Lehrrichtern
 - 3 Landessiegerzuchtschauen oder Spezialzuchtschauen unter 3 versch. Lehrrichtern
 - 2 Intern. Zuchtschauen - unter 2 verschiedenen Lehrrichtern –
- Die Anwartschaften haben grundsätzlich im Wirkungsbereich des DTK und bei Lehrrichtern nach Ziffer 4.6.2. dieser Ordnung zu erfolgen. Es wird empfohlen, dass der Zuchtrichteranwärter zunächst mindestens eine Anwartschaft auf einer Zuchtschau der Gruppen/ Sektionen ableistet.
- 4.6.2 Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können sein:
- auf Zuchtschauen der Gruppen/Sektionen nur Spezialzuchtrichter oder Zuchtrichter (Formwert) mit mindestens zweijähriger Richterpraxis,
 - auf Katalog-Zuchtschauen nur Gruppenrichter.
- Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Zuchtrichterobmannes des DTK möglich.
- 4.6.3 Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschaulenführung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.
- 4.6.4 Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter alle Teckelrassen beurteilt haben.
- 4.6.5 Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem Zuchtrichterobmann des DTK und dann mit dem Lehrrichter und der Zuchtschaulenführung bzw. Sonderleiter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für den Zuchtrichter-Anwärter gelten die Bestimmungen der Ziffern 2.4.2 bis 2.4.7, 2.5.2, 2.5.4 bis 2.5.13, 2.5.15 bis 2.5.19 und 2.5.21 entsprechend.
- 4.6.6 Die Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Zuchtrichter-Anwärter die Beurteilung und ggf. die Platzierung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem Zuchtrichterobmann des DTK jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht (Beurteilung) nach dem Muster zu geben.

- 4.6.7 Der Zuchtrichter-Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Zuchtrichter-Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
- 4.6.8 Der Zuchtrichter-Anwärter ist verpflichtet, für alle von ihm auf Katalogzuchtschauen beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verschuldeter verspäteter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung nach dem Muster an den Zuchtrichterobmann des DTK zu schicken.
- 4.6.9 Da der Richterbericht zu diktieren ist, muss der Zuchtrichter-Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtabfassung beherrscht, indem er im Rahmen seiner Anwartschaften auf Katalogschauen mehrere Berichtsentwürfe ggf. unter Anleitung des Lehrrichters - diktiert.
- 4.6.10 Die nach Ziffer 4.6.1 vorgeschriebenen Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von mindestens zwei und höchstens drei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Zuchtrichter-Anwärters durch den Lehrrichter vom Zuchtrichterobmann des DTK als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Der Zuchtrichterausschuss entscheidet auf Vorschlag des Zuchtrichterobmannes, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Dreijahresfrist noch möglich ist.
- 4.6.11 Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. In diesem Falle schlägt der Zuchtrichterausschuss dem Erweiterten Vorstand des DTK die Streichung aus der Richterliste vor. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses durch den Erweiterten Vorstand als Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Zuchtrichter-Anwärter ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneuter Erfüllung der Ziffer 4.5 dieser Ordnung zulässig.
- 4.6.12 Der Zuchtrichter-Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Zuchtrichter-Ausschusses jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Zuchtrichter-Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Disziplinarausschuss anrufen.
- 4.6.13 Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Zuchtrichter-Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch der jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgänge des DTK und des VDH ist Pflicht, die Teilnahme ist durch Vorlage einer Bescheinigung zu den Akten des Zuchtrichterobmannes des DTK nachzuweisen.
- 4.6.14 Der Zuchtrichter-Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.
- 4.6.15 Der DTK kann Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für Hunde der FCI- Gruppe 4 zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses voraus, der in Abstimmung mit dem DTK Art und Umfang der Ausbildung und den Umfang der Prüfung festlegt.

4.7 Prüfung

- 4.7.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Zuchtrichter-Anwärter zur Zuchtrichter-Prüfung (Formwert) zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
- 4.7.2 Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/ schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "Grundschemata für die Prüfung von Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. Ziffer 4.5.2 Satz 2 - 6 finden entsprechende Anwendung.
- 4.7.3 Wurde die theoretisch/ schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie in der Regel nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- 4.7.4 Wurde die theoretisch/ schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Zuchtrichter-Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar in der Regel nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/ schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- 4.7.5 Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Rassen der FCI-Gruppe 4 mit unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden,

und zwar in der Regel nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der Zuchtrichterausschuss kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

- 4.7.6 Die Prüfung zum Spezial-Zuchrichter kann frühestens zwei Jahre nach erfolgreicher Zuchrichter-Prüfung (Formwert) abgelegt werden. Für sie gelten die Ziffern 4.7.2 bis 4.7.5 entsprechend.

4.8 Ernennung /Ablehnung

- 4.8.1 Nach bestandener Prüfung kann der Erweiterte Vorstand des DTK auf Vorschlag des Zuchrichterobmannes den Zuchrichter-Anwärter zum Zuchrichter (Formwert) bzw. den Zuchrichter (Formwert) zum Spezial-Zuchrichter ernennen. Die Ernennung wird dem Zuchrichter durch ein entsprechendes Schreiben des Zuchrichterobmannes des DTK bekannt gegeben.
- 4.8.2 Die Ernennung zum Zuchrichter (Formwert) ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag wird eine von den Mitgliedern des Zuchrichter-Ausschusses unterschriebene Erklärung beigelegt, dass der Ernannte die in Ziffer 1.3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchrichteramtes erfüllt. Die Ernennung zum Spezial-Zuchrichter ist dem VDH ebenfalls bekannt zu geben.
- 4.8.3 Die Ernennung des Zuchrichter-Anwärters zum Zuchrichter (Formwert) wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
- 4.8.4 Die Ernennung des Zuchrichters (Formwert) zum Spezial-Zuchrichter wird wirksam durch die Aushändigung des Ernennungsschreibens, das der Zuchrichterobmann des DTK nach entsprechendem Beschluss des Erweiterten Vorstandes fertigt und dem Spezial-Zuchrichter übergibt (siehe Ziffer 4.8.1).
- 4.8.5 Der Erweiterte Vorstand des DTK kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne der Ziffer 1.3 ernsthaft zweifeln lassen. Ziffer 4.6.14 Satz 2 gilt entsprechend.

4.9 Beginn der Tätigkeit

- 4.9.1 Eine Benennung als Zuchrichter (Formwert) vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchrichtertätigkeit auf Zuchtschauen der Gruppen/Sektionen. Wird unzulässigerweise die Zuchrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchrichter (Formwert) schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
- 4.9.2 Eine Benennung als Spezial-Zuchrichter vor der Aushändigung der Ernennungsurkunde ist unzulässig, gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchrichtertätigkeit auf Katalog-Zuchtschauen. Wird unzulässigerweise die Zuchrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel und Titelanwartschaften unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der Spezial-Zuchrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Spezial-Zuchrichter unterbleiben oder - falls mittlerweile ausgehändigt - die Ernennung zurückgenommen werden.
- 4.9.3 Eine Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) mindestens zweijährige Tätigkeit als Zuchrichter im Inland,
 - b) mindestens fünfmalige Tätigkeit als Zuchrichter auf Katalogzuchtschauen im Inland, davon mindestens zweimalige Tätigkeit als Zuchrichter auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Inland. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des DTK an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus. Über die Meldung geeigneter Zuchrichter zwecks Aufnahme in die FCI-Richterliste entscheidet der Zuchtrichterausschuss auf Vorschlag des Zuchrichterobmannes des DTK.

4.10 Besondere Bestimmungen

Auf Antrag des DTK können Gruppenrichter für andere Rassen und Allgemeinrichter nach entsprechender Ausbildung zu Spezial-Zuchrichtern für Hunde der FCI-Gruppe 4 ernannt werden. Vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen. Für die Ernennung gilt Ziffer 4.8 entsprechend.

5. Gruppenrichter

5.1 Befugnis

Gruppenrichter sind über die Erteilung von Formwerten, die Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln hinaus befugt, für Hunde der FCI- Gruppe 4 den Gruppensieger zu bestimmen.

5.2 Ernennung

- 5.2.1 Der DTK kann dem VDH seine Spezial-Zuchtrichter nach mindestens vierjähriger intensiver Zuchtrichtertätigkeit im In- und Ausland zur Ernennung zum Gruppenrichter vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Erweiterte Vorstand des DTK auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses. Über die Ernennung zum Gruppenrichter entscheidet der VDH-Vorstand auf Vorschlag des VDH-Zuchtrichterausschusses. Ein Anspruch auf Ernennung zum Gruppenrichter besteht nicht
- 5.2.2 Die Ernennung kann vom VDH nur abgelehnt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und der vorbildlichen Haltung im Sinne der Ziffer 1.3 dieser Ordnung ernsthaft zweifeln lassen. Ziffer 4.6.14 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Zuchtrichterobmann / Zuchtrichterausschuss

6.1 Zuchtrichterobmann

- 6.1.1 Die Delegiertenversammlung des DTK wählt einen Zuchtrichterobmann. Zuchtrichterobmann kann nur ein Gruppenrichter sein. Er vertritt die Angelegenheiten der Zuchtrichter im DTK.
- 6.1.2 Der Zuchtrichterobmann wird den Vorstand des DTK nach Abstimmung mit dem Zuchtrichterausschuss in allen Fragen des Zuchtrichterwesens beraten.
- 6.1.3 Der Zuchtrichterobmann prüft, ob ein als Zuchtrichter-Anwärter Vorgeschlagener die Voraussetzungen für das Amt eines Zuchtrichters erfüllt.
- 6.1.4 Der Zuchtrichterobmann lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Zuchtrichter-Anwärter. Im Einvernehmen mit dem Zuchtrichterausschuss entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Zuchtrichter-Anwärter und der Zuchtrichter (Formwert) durchgeführt werden sollen; er führt die Zuchtrichter-Anwärter-Akten. Dem Zuchtrichterobmann obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
- 6.1.5 Der Vorstand des DTK soll den Zuchtrichterobmann in allen Fragen des Zuchtrichterwesens hören.

6.2 Zuchtrichterausschuss

- 6.2.1 Der Zuchtrichterausschuss setzt sich aus drei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der Zuchtrichterobmann, weiteres Mitglied ist der von der Delegiertenversammlung des DTK gewählte Obmann für das Ausstellungswesen, sofern dieser ebenfalls ausbildungsberechtigter Spezial-Zuchtrichter oder Gruppenrichter ist. Die weiteren Mitglieder des Zuchtrichterausschusses wählt der Erweiterte Vorstand des DTK. Dafür kann der Zuchtrichterobmann geeignete Kandidaten vorschlagen.
- 6.2.2 Der Zuchtrichterausschuss ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der Zuchtrichterobmann oder ein unter Ziffer 6.3.1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-Zuchtrichterausschuss.
- 6.2.3 Dem Zuchtrichterausschuss obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen nicht andere Zuständigkeiten ergeben.

7. VDH-Richterausweis

7.1 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit

- 7.1.1 Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis aus. Seine Gültigkeitsdauer kann begrenzt werden. Wurde die Gültigkeitsdauer begrenzt, kann eine Verlängerung der Gültigkeit nur über den DTK beantragt werden.
- 7.1.2 Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
- 7.1.3 Der VDH-Richterausweis wird vom 1. Präsidenten und vom VDH-Zuchtrichterobmann unterzeichnet. Der 1. Präsident kann den Hauptgeschäftsführer zur Unterzeichnung in seinem Auftrag bevollmächtigen.
- 7.1.4 Ein im Verbandsorgan "Unser Rassehund" für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
- 7.1.5 Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

7.2 Eigentum, Rückgabe, Verlust

- 7.2.1 Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.

- 7.2.2 Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.
- 7.2.3 Ein Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter. Im Fall der Ziffer 7.1.5 Satz 1 hat die Mitteilung nur noch deklaratorische Wirkung.

8. Ahndung von Verstößen

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht, gegen Satzung und satzungsgemäße Ordnungen des DTK und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Die Zuchtrichter unterliegen insoweit der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Der DTK ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der VDH-rechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- 8.1.2 Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des DTK kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
- 8.1.3 Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
- 8.1.4 In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
- bei Missbrauch des Richteramtes;
 - bei wiederholten Verwarnungen aufgrund von groben Verstößen gegen die Vorgaben der Standards, die Satzung oder die Ordnungen des DTK, die VDH-Ordnungen und/oder gegen Bestimmungen der FCI, sowie bei wiederholten Verwarnungen aufgrund von Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 nicht mehr vorliegen.
- 8.1.5 Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann ein Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.
- 8.1.6 Die Maßnahmen nach den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.5 trifft der Erweiterte Vorstand des DTK auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses, soweit nicht der VDH zuständig ist.
- 8.1.7 Mit der Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens gegen einen Zuchtrichter ist dieser von der richterlichen Tätigkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens suspendiert.

8.2 Zuständigkeiten

- 8.2.1 Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Zuchtrichtern nach Maßgabe der Ziffer 8.1 obliegen grundsätzlich dem DTK.
- 8.2.2 Der Präsident des DTK und der Zuchtrichterobmann des DTK können gegenüber den Zuchtrichtern Ermahnungen aussprechen. Die Zuständigkeit für weitergehende Maßnahmen ergibt sich aus dem Satzungsrecht des DTK.
- 8.2.3 Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen der Gruppen- und Allgemeinrichter nach Ziffer 8.1 obliegen dem VDH-Vorstand. Dies gilt auch für ihre Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter. Das Recht und die Pflicht des DTK zur Ergreifung eigener geeigneter Maßnahmen bleiben davon unberührt.
- 8.2.4 Der VDH-Vorstand und der Präsident des DTK können die Freigabe für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland versagen oder an Bedingungen knüpfen oder widerrufen.

8.3 Voruntersuchung

In den Fällen der Ziffern 8.2.3 und 8.2.4 wird der VDH auf Antrag des DTK oder von Amts wegen tätig. Die Voruntersuchung führt der VDH-Zuchtrichterausschuss unter Leitung des VDH-Zuchtrichterobmannes. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der VDH-Zuchtrichterausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den VDH-Vorstand weiter. Der Entscheidungsvorschlag des VDH-Zuchtrichterausschusses ist dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt gegeben.

8.4 Entscheidung

8.4.1 Für Entscheidungen des DTK nach den Ziffern 8.2.1 bis 8.2.4 gelten die Vorschriften des § 23 der Satzung des DTK sowie der Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit.

8.4.2 Der VDH-Vorstand kann in den Fällen der Ziffern 8.2.3 und 8.2.4 erkennen auf:

- a) Einstellung
- b) Missbilligung
- c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
- d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
- e) vorläufige Sperre
- f) Streichung von der VDH-Richterliste
- g) Versagung oder Widerruf oder bedingte Erlaubnis einer Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

8.4.3 Will der VDH-Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des VDH-Zuchtrichterausschusses zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8.5 Anrufung des Disziplinausschusses

Gegen belastende Maßnahmen des Erweiterten Vorstandes des DTK kann der Betroffene den Disziplinausschuss des DTK anrufen.

Die Anrufung des Disziplinausschusses des DTK und die weitere Behandlung im Rahmen der Ehrengerichtsbarkeit richten sich im übrigen nach § 23 der Satzung des DTK und nach der jeweils geltenden Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit des DTK.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Einschluss der femininen Form

Die Verwendung des maskulinen Terms für Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter sowie für Funktionsträger in dieser Ordnung schließt die feminine Form ein.

9.2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der entsprechende Beschluss der Delegiertenversammlung im Mitteilungsblatt "Der Dachshund" veröffentlicht wird.

9.3 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Regelungen der vom Hauptvorstand des DTK am 26./27. April 1979 beschlossenen und am 17./19. Juni 1982, am 20./21. September 1982, am 12./13. Mai 1983, am 29./30. Oktober 1988 und am 4. September 1992 geänderten Richterordnung, soweit sie die Zuchtrichter betreffen, außer Kraft.

Ordnung für die Ausbildung zum Richter für das Junior-Handling

Erfahrenen Junior-Handlern, die das 21. Lebensjahr erreicht haben, sollte die Möglichkeit gegeben werden, nach vorheriger Ausbildung und Prüfung vor dem Richterausschuss, das Junior-Handling richten zu dürfen.

Begründung:

Mit dem Erreichen der Altersgrenze entfällt den Jugendlichen die Einsatzmöglichkeit im Junior-Handling. Um ihr Interesse zu bewahren und sie gleichzeitig dem DTK zu erhalten, soll ihnen diese Möglichkeit geboten werden.

Auf den Ausstellungen können sich die Zuchtrichter auf die Zuchtbewertung konzentrieren.

Das Junior-Handling könnten im separaten Ring zeitgleich erfolgen, so dass die Jugendlichen nicht – wie üblich – bis zum Ende der jeweiligen Veranstaltung warten müssen.

Voraussetzungen:

Nach der Ordnung des VDH für die Durchführung des Vorführwettbewerbs für Jugendliche – Junior Handling – können Richter für diesen Wettbewerb auch erfolgreiche ehemalige Junior-Handler (JH) sein, sofern sie mindestens 21 Jahre alt sind. Für den Bereich des DTK wird dazu folgendes festgelegt:

1. Angemeldet werden können für die Ausbildung zur Richterin oder zum Richter für das Junior-Handling nur solche ehemaligen JH, die das zulässige Höchstalter für das Junior-Handling überschritten haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jugendlichen in dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, noch beim Junior-Handling führen dürfen.
2. Die ehemaligen JH müssen mindestens an 10 Vorführwettbewerben für Jugendliche erfolgreich – also mit einer Platzierung teilgenommen haben.
3. Die ehemaligen JH müssen vom Zuchtrichterausschuss des DTK für die Ausbildung zum Richter für das Junior-Handling zugelassen werden. Eine vorherige Hospitation bei einem in der Bewertung des Junior-Handlings erfahrenen Zuchtrichter ist erwünscht.

4. Die ehemaligen JH müssen an mindestens 4 Vorführwettbewerben als Aspiranten innerhalb von höchstens drei Jahren nach der Zulassung unter einem in der Bewertung des Junior-Handlings erfahrenen Zuchtrichters teilnehmen und dabei unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, selbständig ein Junior-Handling durchzuführen und zu bewerten. Der Ausbildungsrichter erstellt eine kurze, formlose Beurteilung über den Aspiranten. Die Anwartschaften sind im Einzelnen mit dem Zuchtrichterobmann des DTK abzustimmen. Der Zuchtrichterobmann entscheidet, ob eine von dem Aspiranten geleistete Anwartschaft anerkannt wird oder nicht. Dabei hat er die Beurteilung des Ausbildungsrichters zu berücksichtigen.
5. Nach Ableistung der Anwartschaften hat der Aspirant eine Prüfung vor dem Zuchtrichterausschuss des DTK abzulegen. Die Prüfung besteht aus einer kurzen theoretisch/schriftlichen Prüfung über Fragen zur Bewertung des Junior-Handlings und in einer praktisch/mündlichen Prüfung, bei der die Aspiranten zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, einen Vorführwettbewerb für mindestens 6 Jugendliche durchzuführen.
6. Nach erfolgreicher Prüfung beschließt der Erweiterte Vorstand des DTK über die Ernennung zum Richter für das Junior-Handling.
7. Die Ernennung erfolgt durch den Zuchtrichterobmann des DTK, sobald ein entsprechender Beschluss des Erweiterten Vorstandes vorliegt und der Aspirant 21 Jahre alt ist.
8. Die Spesenregelung erfolgt entsprechend der für die Zuchtrichter.

Anlage 1

Gruppe/Sektion

Ort und Datum

An den
Landesverband

in _____

mit der Bitte um Befürwortung und Weiterleitung
an den
Zuchtrichterobmann des DTK
in _____

Mit dem nebenstehenden Vorschlag
erklären wir uns einverstanden:
Landesverband

Unterschrift der/des Vorsitzenden

Ort und Datum

Vorschlag als Zuchtrichter-Anwärter

Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der DTK-Zuchtrichterordnung schlägt die
Gruppe/Sektion _____

Frau/Herrn _____

zum **Zuchtrichter-Anwärter/zur Zuchtrichter-Anwärterin** vor.

Dieser Vorschlag wird abgegeben, nachdem die Vorschriften der DTK-Zuchtrichterordnung, insbesondere der Ziffern 1, 4.3 und 4.4 beachtet worden sind und kein Einspruch gegen den der Gruppen-/Sektionsversammlung bekannt gegebenen Vorschlag erhoben worden ist. Die Gruppe/Sektion hat sich vor Abgabe dieses Vorschlages über die persönliche Eignung der/des Vorgeschlagenen überzeugt (maßgebend ist ein ausreichend zuverlässiges Urteil über die/den Vorgeschlagene(n), seine Stellung und seinen Ruf). Die Gruppe/Sektion hält die/den Vorgeschlagene(n) für befähigt, zum Zuchtrichter-Anwärter/zur Zuchtrichter-Anwärterin ernannt zu werden.

Angaben zur Person

Name _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Beruf: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort _____

Telefon/Fax: _____ Mitglied seit _____

Wie lautet der Zwingername der/des Vorgeschlagenen? _____

Mit welcher Nummer werden Welpen aus ihrem/seinem Zwinger tätowiert? _____

Wie viele Würfe hat die/der Vorgeschlagene gezüchtet? _____

Welche Erfolge hat die/der Vorgeschlagene auf örtlichen oder Katalog-Zuchtschauen in den letzten 5 Jahren erreicht (die Hunde bitte einzeln mit Namen, Stammbuch- oder Zuchtbuchnummer, Datum, Art und Ort der Veranstaltung aufführen)?

Welche Tätigkeiten hat die/der Vorgeschlagene im Rahmen von Zuchtschauen der Gruppen/Sektionen und Katalog-Zuchtschauen ausgeübt (bitte die - mindestens 5 -Tätigkeiten mit Datum, Art und Ort der Veranstaltung einzeln auflühren)?

An welchen Sonderleitertagungen hat die/der Vorgeschlagene teilgenommen (bitte die Tagungen mit Datum, Veranstalter und Ort einzeln auflühren)?

Hat die/der Vorgeschlagene bereits die nach Ziffer 4.5 der DTK-Zuchtrichterordnung vorgeschriebenen Hospitationen oder die Hospitation und eine Vorprüfung abgelegt?

- nein
- ja, die Hospitationen am _____ in _____ bei dem Lehrrichter _____
und am _____ in _____ bei dem Lehrrichter _____
und am _____ in _____ bei dem Lehrrichter _____
- ja, die Hospitation am _____ in _____ bei dem Lehrrichter _____
und
die Vorprüfung am _____ (bitte die Niederschrift der Prüfungskommission beifügen)

Sind Objektivität, Selbstbeherrschung, Unbescholtenheit, Korrektheit und Fähigkeit, jeder Situation gerecht zu werden, gegeben (bitte hierzu einen kurzen Bericht abgeben)?

Besitzt die/der Vorgeschlagene die Fähigkeit, in Wort und Schrift den Anforderungen des Amtes zu genügen, repräsentativ zu wirken und fachliches Wissen zu gewährleisten?

(Unterschriften der/des Gruppen-/Sektionsvorsitzenden)

=====

(Name der/des Vorgeschlagenen)

(Ort und Datum)

Zum Vorschlag der Gruppe/Sektion _____, mich zum Zuchtrichter-Anwärter zu ernennen, gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich erkläre mich bereit, mich als Zuchtrichter-Anwärter ausbilden zu lassen, erkenne die vom Deutschen Teckelklub 1888 e.V. erlassenen Bestimmungen über die Ausbildung und Tätigkeit als Zuchtrichter-Anwärter an und bin bereit, diese zu erfüllen. Eine Ausfertigung der DTK-Zuchtrichterordnung habe ich erhalten.

Ich erkläre verbindlich, an allen Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr unter Ausschluss jeder Haftung des Veranstalters teilzunehmen.

Ich bin nicht vorbestraft und gegen mich läuft kein Strafverfahren.

(Unterschrift der/des Vorgeschlagenen)

Anlage 2

Beurteilung

(für Zuchtrichteranwärter/innen und für als Zuchtrichteranwärter/innen Vorgeschlagene)

Name der/des Beurteilten: _____

Wohnort: _____

Art der Veranstaltung: _____

Ort und Datum der Veranstaltung: _____

- =====
 Die Zuchtrichteranwärterin/der Zuchtrichteranwärter
 Die/Der zur Ernennung zur Zuchtrichteranwärterin/zum Zuchtrichteranwärter Vorgeschlagene wird von mir wie folgt beurteilt:

1. Pünktlichkeit: pünktlich
 unpünktlich mit nachfolgender Entschuldigung: _____
 unentschuldigt unpünktlich

2. Allgemeines Auftreten (z.B.: Höflichkeit, Freundlichkeit, Umgang mit Ausstellern, Ringpersonal und Lehrrichter - bitte kurz in Schriftform bewerten):

3. Einsatzfreude (bitte ebenfalls kurz in Schriftform bewerten): _____

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Nicht ausreichend
4. Kenntnis des Standards	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Anatom. Kenntnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Urteilsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. mündliche Ausdrucksfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Berichterstattung					
a) schriftlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Inhalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Form	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Kynologischer. Ausdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Gesamturteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergänzende Erläuterungen zu den Ziffern 4 bis 9:

(Name des Lehrrichters in
ters)

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Lehrrich-
ters)

(Bitte in Blockschrift)

Grundschema für die Prüfung von Zuchtrichter-Anwärterinnen und Zuchtrichter-Anwärtern sowie von Zuchtrichterinnen (Formwert) und Zuchtrichtern (Formwert) gemäß Ziffer 4.7.2 der DTK-Zuchtrichterordnung (DTK-ZRO)

Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil.

Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist der Zuchtrichterausschuß (vgl. Ziffer 6.3 DTK-ZRO).

1. Die theoretisch/schriftliche Prüfung

1.1 Aus Gründen der Objektivität und der Nachvollziehbarkeit ist die Prüfung ausschließlich schriftlich durchzuführen. Eine mündliche Nachbesserung ist ausgeschlossen.

1.2 Die Prüfung umfasst folgende Bereiche:

Bereich	bei ZR-Anwärterinnen und ZR-Anwärtern	bei Zuchtrichterinnen und Zuchtrichtern (Formwert)
1. Standard, Anatomie, Statik und Dynamik	45 Fragen	30 Fragen
2. Zuchtschauwesen	20 Fragen	40 Fragen
3. Genetik und Verhaltenslehre	20 Fragen	15 Fragen
4. Tätigkeit und Verhalten als Zuchtrichter/in	15 Fragen	15 Fragen

1.3 Für die unter 1.2 genannten Bereiche sind die Fragenkataloge des DTK zu verwenden, die vom Zuchtrichterausschuß festgelegt werden.

1.4 Die von den Zuchtrichter-Anwärterinnen und Zuchtrichter-Anwärtern bzw. von den Zuchtrichterinnen (Formwert) und den Zuchtrichtern (Formwert) zu beantwortenden Fragen sind vom Zuchtrichterobmann des DTK aus den Fragenkatalogen auszuwählen und den Prüflingen zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

1.5 Bei der Auswahl der Fragen des Bereiches 1 (Standard, Anatomie, Statik und Dynamik) ist darauf zu achten, dass ein der Bedeutung des Zuchtrichteramtes angemessenes Verhältnis zwischen leichteren und schwereren Fragen gegeben ist. Mindestens ein Viertel der Fragen soll sich auf Statik und Dynamik beziehen. Der Fragebogen zum Skelett oder der Fragebogen zur Anatomie des Teckels muss immer Bestandteil der Prüfung sein.

1.6 Die Zuchtrichter-Anwärterinnen und Zuchtrichter-Anwärter sowie die Zuchtrichterinnen (Formwert) und die Zuchtrichter (Formwert) dürfen während der Prüfung keine Literatur, gleich welcher Art, benutzen.

1.7 Die Auswertung der Antworten ist nach Punkten vorzunehmen. Für den überwiegenden Teil der Fragen gilt, dass für eine richtige Antwort ein Punkt, für eine teilweise richtige Antwort $\frac{1}{2}$ Punkt und für eine falsche oder nicht gegebene Antwort 0 Punkte gegeben werden. Für besonders schwierige oder umfangreiche Fragen können bei richtiger Antwort auch 2 oder 3 Punkte vergeben werden. Die Wertigkeit der Fragen ist in den Fragenkatalogen festzulegen.

1.8 Der Zuchtrichterobmann legt vor Beginn der Prüfung die bei den von ihm ausgewählten Fragen erreichbare Höchstpunktzahl fest und teilt diese Zahl dem Zuchtrichterausschuß und den Prüflingen bei Beginn der Prüfung mit. Je Bereich müssen 75 % der möglichen Punktzahl erreicht werden, anderenfalls ist die Prüfung für den betreffenden Bereich nicht bestanden.

2. Die praktisch/mündliche Prüfung

2.1 Dieser Teil der Prüfung ist grundsätzlich nach Abschluss des theoretisch/schriftlichen Teil durchzuführen.

2.2 Für den Umfang der Prüfung gilt Ziffer 4.7.5 Satz 1 der DTK-ZRO.

2.3 Die Prüfung ist anlässlich einer Zuchtschau (in einem gesonderten Ring!), anlässlich einer Zuchtrichtertagung oder als eigenständige Veranstaltung durchzuführen.

2.4 Der Ablauf muss praxisbezogen sein, d.h. die Anwärtlerin oder der Anwärter muss wie eine Zuchtrichterin oder ein Zuchtrichter für jeden Teckel einen mündlichen Bericht (eine Beschreibung) geben und sich auf einen Formwert festlegen, die Zuchtrichterin (Formwert) oder der Zuchtrichter (Formwert) muss wie eine Spezial-Zuchtrichterin oder ein Spezial-Zuchtrichter einen Bericht diktieren, sich auf einen Formwert festlegen und die Teckel - unabhängig von deren Rasse - platzieren.

2.5 Die Berichte, Formwerte und Platzierungen der Prüflinge sind mit den Notizen der Mitglieder der Prüfungskommission (des Zuchtrichterausschusses) zu vergleichen, Abweichungen sind mit den Prüflingen zu besprechen.

2.6 Aufzeichnungen der Prüflinge und der Mitglieder der Prüfungskommission (des Zuchtrichterausschusses) sind den Prüfungsakten beizufügen.

2.7 .Für die Entscheidung über das Ergebnis dieses Teils der Prüfung gelten Ziffer 4.7.5 Sätze 2 und 4 der DTK-ZRO.

Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

Richterordnung Gebrauch (ROG)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- I. Bewerber, Bereiterklärung, Vorlauf
- II. Zulassungsrichtlinien
- III. Ernennung und Registrierung
- IV. Ausbildungsvorschriften/Tätigkeiten
- V. Richterprüfung und Ernennung
- VI.a) Ausübung der Richtertätigkeit
- VI.b) Richterobmannstätigkeit
- VII. Verbandsschweißrichter
- VIII. Ermahnungen, Abmahnungen, Streichung von der Richterliste, Ehrengerichts-, Disziplinarverfahren
- IX. Erstattung von Auslagen
- X. Einsatz im Ausland

Anhang zur Richterordnung für Begleithundeprüfungen des DTK

Allgemeines

Die Verbandsrichter, -richterinnen und – Anwärter des DTK erfüllen eine wichtige Aufgabe im Jagdgebrauchshundewesen. Von ihren fachlichen Fähigkeiten, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit, ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie hängen Bestand und Weiterentwicklung der Gebrauchszucht und der jagdlichen Einsatzmöglichkeiten unserer Teckel ab.

Es ist ein dringendes Gebot für entsprechend ausgewählten, ausgebildeten und qualifizierten Richternachwuchs zu sorgen. Die Zulassung zur Richtertätigkeit setzt die Eintragung in die Richterliste des DTK und des JGHV voraus. Die Tätigkeit selbst erfolgt ehrenamtlich.

Die Verbandsrichter können auch bei anderen Zuchtvereinen, die der FCI oder dem JGHV angehören, alle Prüfungsfächer richten, für die sie als Richter ernannt sind (s. VI.1).

Sie sind nicht zur Annahme der ihnen angebotenen Richtertätigkeit verpflichtet. Bei Annahme eines Richteramtes ist dieses durch den Richter schriftlich zu bestätigen.

Die Richtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im DTK verbunden. Der Richter erhält einen Richterausweis.

Richterordnung - Gebrauch

I. Bewerber, Bereiterklärung, Vorlauf

Die vorschlagenden Gruppen/ Sektionen haben sich zuvor über die persönliche Eignung des Vorgeschlagenen zu unterrichten. Diese Unterrichtung hat nicht öffentlich, auch nicht in Gruppen-/Sektionsversammlungen stattzufinden.

Maßgebend ist ein absolut zuverlässiges Urteil über den Bewerber, seine Stellung und seinen Ruf.

Er sollte sich im Vorfeld selbst prüfen, ob er willens ist, diese Aufgabe zu übernehmen, die auch Verpflichtungen beinhaltet (Kenntnisse, Verhalten, Weiterbildung). Der Bewerber hat sich gem. Vordruck schriftlich zu erklären

Die Urteilsfindung kann erleichtert werden, indem der Vorgeschlagene bei Bedarf eine Vielseitigkeitsprüfung im Vorlauf mitrichtet. Die Gruppen/Sektionen legen dem Landesverband den Antrag mit Begründungen vor

Bei diesem Vorlauf hat je ein Verbandsrichter/DTK aus dem Vorstand des Landesverbandes (LV), im Ausnahmefall ein vom LV ausgewählter Verbandsrichter/DTK zu fungieren. Die Gruppen/ Sektionen legen den Antrag ihrem Landesverband vor.

II. Zulassungsrichtlinien

Die Ernennung zum Verbandsrichteranwärter setzt voraus:

1. **mind. 3 jährige** Mitgliedschaft im DTK
2. die letzte selbst geführte Vp darf nicht älter als 4 Jahre sein
3. positive Beurteilung des vorschlagenden Landesverbandes
4. **den Besitz mindestens des vierten Jahresjagdscheines einschließlich Jugendjagdscheins**
5. Bezieher des **Verbandsorgans** „Der Jagdgebrauchshund“ und
6. Teilnahme innerhalb der letzten 3 **Jahre** an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundewesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien.

Der Bewerber muss Erfahrung bei der jagdlichen Ausbildung und Führung von Teckeln, d.h. er muss eigene Teckel mit Erfolg ausgebildet und auf Prüfungen geführt haben. **Ein von ihm selbst geführter Teckel muss die prüfungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Gebrauchssteckelbuch erfüllen.** Richteranwälter müssen aktive Jäger mit Hund sein.

III. Ernennung und Registrierung

Nach eingehender Überprüfung und auf Antrag der Landesverbände werden die Bewerber dem Erweiterten Vorstand mit dem Antrag über den Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen mit dem Antrag des DTK **der Geschäftsstelle des JGHV auf Formblatt 52 (JGHV, Anlage 2) zur Registrierung als Verbandsrichteranwälter vorgeschlagen.**

Der Richteranwälterausweis wird nach der Registrierung mit Satzung und Ordnungen des JGHV und des DTK über die Geschäftsstelle des DTK dem Richteranwälter übergeben.

Eine Tätigkeit als Richteranwälter vor der Registrierung durch die Geschäftsstelle des JGHV wird nicht anerkannt.

IV. Ausbildungsvorschriften/ Tätigkeiten

1. Die **Anwärtertätigkeit erstreckt sich über höchstens vier Jahre.** Während dieser Zeit hat der Anwärter bei folgenden Prüfungen mitzurichten (in der Regel je Prüfung nur ein Anwärter):
 - 2 Spurlautprüfungen
 - 2 Stöberprüfungen,
 - 2 Schweißprüfungen
 - 2 Vielseitigkeitsprüfungen**je 1 Bewertungsprüfung BhFK/95 und BhN und 1 BHP-G**
Sonderregelung: die Landesverbände können ersatzweise für eine Vp eine Vp o.Sp. und für eine St eine Waldsuche zulassen.
Von den aufgeführten Prüfungen muss der Anwärter mindestens zwei bei einem anderen LV mitgerichtet haben.
2. Die Anwärterberichte sind von Prüfungsarten, von denen zwei oder mehr Anwartschaften zu leisten sind, erst von der zweiten Anwartschaft zu erstellen. Über jede Prüfungsart hat der Anwärter einen schriftlichen Bericht mit Schreibmaschine/PC zu fertigen und vierfach dem amtierenden Obmann innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. **Der Richterobmann überprüft unverzüglich den Bericht und gibt auf dem Formblatt 53 (JGHV, Anlage 3) seine Stellungnahme ab.** Er leitet ihn nach Überprüfung, Korrektur und Stellungnahme mit Datumsvermerk auf dem Beurteilungsblatt und auf dem Anwärterbericht umgehend weiter an den Gebrauchsobmann seines Landesverbandes.
3. Nach Stellungnahme der LV-Obleute übersenden diese die Berichte in dreifacher Ausfertigung vierteljährlich an den Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter und Prüfungswesen im DTK. Berichte und Beurteilungsbögen für das I. Quartal sind für Anwärter, die zur Richterprüfung in diesem Jahr anstehen, spätestens am 15.03. des Kalenderjahres (KJ) vorzulegen.
4. Der Anwärter darf während seiner Ausbildung nicht mehr als 2 x unter demselben Obmann richten. Gehören Anwärter und Obmann der gleichen Gruppe an, darf dieser Obmann nur einmal eine Beurteilung abgeben.
5. Der Präsident des DTK, der Bundesobmann für Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und das Prüfungswesen des DTK und der Vorsitzende des zuständigen LV können Richteranwältern zur Auflage machen, unter einem bestimmten Verbandsrichter/DTK ggf. eine zusätzliche Anwartschaft zu leisten.
6. **Der Anwärter ist verpflichtet, während seiner gesamten Ausbildungszeit das Verbandsorgan „Der Jagdgebrauchshund“ zu beziehen und sich dessen Inhalt zu erarbeiten.**
7. **Der Ri.Anw. muss nach der Registrierung an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung, nach den Richtlinien des JGHV, teilnehmen und sich die Teilnahme auf dem Richteranwälterausweis bestätigen lassen.**
8. **Fortbildungsveranstaltungen sind vom Veranstalter mindestens 8 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des JGHV anzuzeigen.**
9. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes auf Empfehlung des Bundesobmanns für Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen und des jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden abgebrochen werden.
10. **Der Antrag auf Ernennung zum VR muss spätestens 4 Jahre nach der Registrierung als Ri.Anw. gestellt sein. Über vorher zu beantragende Ausnahmen entscheidet das Präsidium des JGHV endgültig.**

V. Richterprüfung und Ernennung

Hat der Anwärter

- mit der Vorlage seines Richteranerwärterausweises / Tätigkeitsnachweises bis zum 15.03. des KJ die Voraussetzungen erfüllt,
- die Unterlagen dem Bundesobmann vorgelegt und
- der Landesverband der Zulassung zur Richterprüfung zugestimmt,

kann er zur Richterprüfung eingeladen werden.

1. Differieren die Meinungen des zuständigen Landesverbandsvorsitzenden und des Bundesobmanns über die Zulassung zur Prüfung, entscheidet der Präsident des DTK.
2. Die Prüfung gliedert sich in einem schriftlichen und in einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil beinhaltet Fragen der Prüfungs- und Richterordnung, aber auch sonstige Bestimmungen des DTK. Der mündliche Teil bezieht sich auf Prüfungsfälle, Richterberichte und unklare Fragen aus dem schriftlichen Prüfungsteil.
3. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - Dem Bundesobmann für Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen, der den Vorsitz führt und
 - Zwei Verbandsrichtern/DTK (die gleichzeitig der Kommission für Naturarbeiten angehören). Sie werden vom Erweiterten Vorstand bestimmt, wobei der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu hören ist. Ferner ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Bestellung des Ausschusses erfolgt für die Dauer von vier Jahren

4. Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen sind. Die Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.
5. Bei Nichtbestehen kann die Anwärtertätigkeit fortgesetzt werden. Die LV-Obleute können bei Nichtbestehen den schriftlichen Test ihres Kandidaten auf Antrag einsehen. Beurteilungen durch die Richterobleute sind weiterhin vorzunehmen. Die Richterprüfung kann nur einmal nach einem Jahr wiederholt werden. Die Prüfungsunterlagen werden dem Kandidaten nicht ausgehändigt.
6. Nach bestandener Prüfung muss **über den** Erweiterten Vorstand des DTK **beim** JGHV-Präsidium (nur zum 01.06. oder 01.12. des KJ) die Ernennung zum Verbandsrichter **beantragt werden**. Ablehnungen können nur bei Zweidrittelmehrheit erfolgen.
Für den Antrag ist das Formular 54 JGHV (Anlage 4) zu verwenden.
7. **Dem Antrag für den JGHV beizufügen sind:**
 - a) **der Richteranerwärterausweis**
 - b) **die Richteranerwärtberichte**
 - c) **die Beurteilungen durch die Obleute**
 - d) **der Nachweis über die Teilnahme an einer bei der Geschäftsstelle des JGHV angemeldeten Fortbildungsveranstaltung**
 - e) **mit dem Antrag auf Ernennung ist eine aussagefähige Beurteilung auf dem dafür vorgegebenen Formular abzugeben.**
8. **Über die Anträge entscheidet das Präsidium des JGHV.**
9. **Die Namen aller neu ernannten VR werden im Verbandsorgan des JGHV „Der Jagdgebrauchshund“ und im Der Dachshund veröffentlicht, sie werden in die Richterliste des JGHV aufgenommen.**

VI. a) Ausübung der Richtertätigkeit

1. Grundlage für die Ausübung der Richtertätigkeit ist die Prüfungsordnung des DTK und diese Richterordnung. Die Richterordnung des JGHV muss dem Verbandsrichter bekannt sein. Den Richtern wird eine strenge Beurteilung der Hunde nach der Prüfungsordnung ohne Ansehen der Person zur Pflicht gemacht.
2. **Die VR können alle Fachgruppen richten, für die sie ernannt sind.**
Eine Ergänzung der Fachgruppen ist nach den Richtlinien der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV, §§ 1 bis 5, möglich. Dazu ist es erforderlich, einen Jagdhund entsprechend § 2 (1) c der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV in den letzten 4 Jahren erfolgreich geführt und einen Antrag auf Registrierung als Ri.Anw. für die zu ergänzenden Fachgruppen durch den DTK bei der Geschäftsstelle des JGHV gestellt zu haben.
Von den amtierenden Verbandsrichtern sind die Prüfungsergebnisse auf den Ahnentafeln zu bestätigen. Unterschriften müssen zusätzlich in Druckbuchstaben oder Stempel lesbar sein.
Verbandsrichter JGHV anderer Zuchtvereine können bei Prüfungen des DTK nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung DTK mitrichten.
Nicht amtierende Verbandsrichter oder Verbandsrichter-Anwärter haben sich jeder Kritik zu enthalten. Es ist ihnen untersagt, Werturteile abzugeben.

3. Ein Verbandsrichter/DTK darf nicht mehr als zwei Prüfungen bei einer Gruppe/ Sektion jährlich richten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesobmann des DTK oder der Vorsitzende des zuständigen LV Ausnahmen für einen Prüfungstermin pro Jahr zulassen. Der LV hat die Ausnahmezulassung schriftlich zu erteilen. Die BHP zählt nicht zu den Jagdgebrauchsprüfungen.
4. Richter oder Richteranwälter, die auf einer Prüfung richten, dürfen keine Hunde führen und eigene Hunde nicht führen lassen. Dasselbe gilt für Hunde, die im Besitz von Familienangehörigen oder Lebensgefährten sind oder in ihren Zwingern gehalten werden.
Ein Richter/Richteranwalt darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.
5. Richter oder Richteranwälter sollten nicht im Fahrzeug eines Prüfungsteilnehmers anreisen.
6. Richter oder Richteranwälter dürfen an einem Prüfungstermin nur eine Prüfung richten. Dies gilt nicht für die Abnahme der Schussfestigkeit oder den Wassertest, die beide zusätzlich zu einer Jagdgebrauchsprüfung am selben Tag abgenommen werden dürfen. Die drei Teilprüfungen der BHP gelten ebenfalls als eine Prüfung, sofern nicht mehr als 12 Hunde an einem Wochenende durchgeprüft werden.
 Es können zwei getrennte Schweißprüfungen ausgeschrieben und mit einem Richterkollegium abgehalten werden. Dabei darf die Meldezahl von 8 Hunden für beide Prüfungen SchwK mit SchwK/40 nicht überschritten werden. Bei SchwK mit SchwK/F oder SchwK/40 mit SchwK/F darf die Meldezahl von 6 Hunden nicht überschritten werden.
7. Verbandsrichter, soweit sie nicht älter als 60 Jahre sind, haben alle 5 Jahre einen selbst abgerichteten Teckel auf einer Jagdgebrauchsprüfung zu führen. Im Ausnahmefall werden auch Gebrauchsprüfungen anderer Rassen anerkannt. Der Hund muss nicht im Besitz des Führers sein. Die LV-Obleute haben über diese Tätigkeiten ein Verzeichnis zu führen. Bei Nichterfüllung ist dem Bundesobmann des DTK zu berichten.
8. Verbandsrichter und Richter-Anwörter sind verpflichtet, an den Fortbildungsveranstaltungen/ Richtertagen teilzunehmen.
9. Der Verbandsrichter DTK muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein (§ 8 ROG JGHV).

VI. b) Richterobmannstätigkeit

1. Ein Verbandsrichter darf frühestens zwei Jahre nach seiner Ernennung als Obmann fungieren.
2. Ehrenrichter sollten nur dann das Amt des Richterobmannes übernehmen, wenn ihnen der aktuelle Stand der PO geläufig ist.
3. Richterobmann ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Richterordnung des DTK. Er nimmt in diesem Sinne Einfluss auf den Ablauf der Prüfungen.
4. Die Urteilsfindung ist Aufgabe des gesamten Richterkollegiums. Es überprüft die Eintragungen auf den Ahnentafeln und unterzeichnet die Ergebnisse auf den Ahnentafeln und Urkunden gemeinsam. Bei Bewertungen werden keine Urkunden benutzt.
5. Der Obmann hat über jede Prüfung oder Bewertung den Richterbericht spätestens 3 Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DTK vorzulegen. Im Bericht ist bei Besonderheiten und Vorkommnissen auf den Verlauf einzugehen.
6. Es ist Aufgabe des Obmanns, Richteranwälter anzuleiten und auszubilden. Die ausführlichen Berichte der Anwörter sind zu überprüfen, zu kommentieren und zu beurteilen. Unzureichende Berichte sind den Anwörtern mit entsprechenden Hinweisen zur Neuerstellung zurückzugeben (siehe auch IV).

VII. Verbandsschweißrichter

1. Auf einer Verbandsschweißprüfung (**VSwP**) und **Verbands-Fährtenprüfung (VFSP)** dürfen nur Verbandsschweißrichter eingesetzt werden. Diese sind in der Richterliste mit dem Zusatz + bzw. Sw gekennzeichnet.
2. **Voraussetzung zur Ernennung:**
 - a) **Verbandsrichter**
 - b) **erfolgreiches Führen eines selbst ausgebildeten Hundes auf einer VSwP (gilt nicht für anerkannte Richter der Rassen Hann. Schweißhunde, Bay.Gebirgsschweißhunde, Alpenländische Dachsbracken und Bracken des DBV).**
 - c) **zweimaliges Praktizieren auf einer VSwP einschließlich Vorbereitung und Teilnahme beim Fährtenlegen der entsprechenden Prüfung.**
 - d) **Erstellen eines Richteranwaltberichts (doppelt) innerhalb von zwei Wochen. Der Bericht ist an den betreffenden Obmann zu senden, der seine Bewertung auf Formblatt 53 JGHV**

(Anlage 3) abgibt und den Bericht mit dem beigefügten Freiumschlag an den betreuenden Verein weiter leitet, sowie ein kommentiertes Exemplar an den Richter an. zurückschickt.

e) Der Richteranwalt muss insgesamt über mindestens vier Hunde berichten.

3. Der DTK beantragt die Ernennung zum Verbandsschweißrichter formlos bzw. auf Formblatt 55 JGHV (Anlage 5) bei der Geschäftsstelle des JGHV.
Beizufügen sind die Richteranwaltberichte mit den Stellungnahmen der Obleute sowie eine Kopie der Eintragungsbescheinigung des Stammbuchamtes des JGHV über das erfolgreiche Führen eines Hundes auf VSwP.
4. Zwischen dem letzten erfolgreichen Führen auf VSwP und dem Antrag auf Ernennung zum Verbandsschweißrichter dürfen höchstens 4 Jahre liegen.

VIII. a) Ermahnungen, Abmahnungen, Streichung von der Richterliste, Ehrengerichts-, Disziplinarverfahren

1. Der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Richter- oder Prüfungsordnung Ermahnungen und Abmahnungen zu erteilen.
Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Abschnitt IV und V: Ausbildungsvorschriften, Tätigkeiten, Richterprüfung
 - b) Die Nichtbetätigung als Richter seit drei Jahren, als Richteranwalt seit zwei Jahren.
 - c) Ungebührliche Kritik über Richter bei Veranstaltungen; Nichteinhaltung einer gemachten Zusage, eine Prüfung zu richten
 - d) Absage kurz vor einer Veranstaltung ohne Benennung eines Ersatzrichters
 - e) Nichteinreichung des Richterberichtes innerhalb der Frist, unpünktliches Erscheinen ohne hinreichenden Grund
 - f) Nichtbeachtung der Bestimmungen des DTK/JGHV (Satzung, ROG, PO, Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der FCI)
 - g) Zweimaliges Fernbleiben von Richtertagungen / Fortbildungsveranstaltungen ohne triftigen Grund ist dem Obmann für das Gebrauchswesen des DTK zu melden, der daraufhin eine Abmahnung ausspricht.

Außerdem können solche Richter bis zur nächsten Tagung nicht als Obmann fungieren.

2. Nach der zweiten Abmahnung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, dass beim nächsten Verstoß die Streichung von der Richterliste erfolgt. Bei Verstößen wie Nichtbeachtung der Satzung, Prüfungsordnung oder Richterordnung kann eine zweite Abmahnung bereits die Streichung von der Richterliste zur Folge haben.
3. Wenn nach Auffassung des Bundesobmannes eine Abmahnung nicht ausreicht, so ist der Fall dem Disziplinarausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
4. Richter und Richteranwälte sind in der Richterliste zu streichen:
 - a) bei Verhalten, das in krassem Widerspruch zu den Bestimmungen des DTK steht.
 - b) wenn das Richteramt zu eigennützigen Zwecken missbraucht wird. Über die Streichung entscheidet endgültig der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - c) wenn sie die Streichung selbst beantragen beim Verlust der Mitgliedschaft im DTK
 - d) wenn im ordentlichen Strafverfahren eine rechtskräftige Verurteilung mit Freiheitsentzug über ein Jahr erfolgt ist
5. Mit der Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens gegen einen Richter ist dieser von der richterlichen Tätigkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens suspendiert. Ergeht gegen ihn im Rahmen des Ehrengerichtsverfahrens eine Maßregelung, so ist er von der Richterliste zu streichen. Bei geringfügigen Verstößen kann der Erweiterte Vorstand nach angemessener Frist die Wiederaufnahme in die Richterliste beschließen.
6. Die Verbandsrichtereigenschaft ruht, solange dem VR der Jagschein rechtskräftig entzogen ist, oder er die Voraussetzungen des § 8 (6) Ordnung für das Verbandsrichterwesen JGHV (mindestens alle vier Jahre an einer Fortbildung nach den Richtlinien des JGHV teilgenommen oder einen selbst abgerichteten Hund auf Prüfungen erfolgreich geführt hat).
Bei Verdacht auf Jagdscheinentzug ist der Betroffene gegenüber der Geschäftsstelle des JGHV und des DTK beweispflichtig, dass er über einen gültigen Jagdschein verfügt.
Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird davon ausgegangen, dass der Jagdschein entzogen worden ist.

7. Eine Tätigkeit als VR auf Verbandsprüfungen ist nur möglich, wenn der VR in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt ist.

IX. Erstattung von Auslagen

Die Richter und Richteranwälte erhalten neben den gültigen Sätzen für Fahrtkosten eine nach den Bestimmungen des DTK festgesetzte Spesenpauschale. Spesen stellen kein Entgelt dar, da die Richtertätigkeit ehrenamtlich ist. Der Anspruch des Richteranwärters ist nur gegeben, wenn er als „dritter Richter“ fungiert. Es ist den Richtern untersagt, auf ihre Auslagenerstattung zu verzichten.

X. Einsatz im Ausland

Verbandsrichter/DTK können erstmalig zwei Jahre nach ihrer Ernennung eine Richtertätigkeit im Ausland annehmen. Der zuständige Dachverband des jeweiligen Landes muss die Freigabe des Richters beim VDH beantragen. Der VDH erwirkt das Einverständnis des DTK. In der Regel setzt sich der Präsident mit dem Bundesobmann ins Benehmen. Die Genehmigung durch den DTK obliegt dem Präsidenten des DTK.

Auslandstätigkeit eines Richters ohne entsprechende Freigabe führt zur Nichtanerkennung der betreffenden Prüfung.

Anhang zur Richterordnung

Richter für Begleithundeprüfungen des DTK

Die Richter für die Begleithundeprüfung des DTK sind im Allgemeinen die Verbandsrichter des DTK.

1. Um BHP richten zu dürfen, muss der bereits ernannte Verbandsrichter/ DTK an einer BHP-G oder an den 3 Einzelprüfungen als Anwärter **und an einer BHPS-G oder den entsprechenden Einzelprüfungen** unter einem zugelassenen BHP-Richter teilnehmen. Anschließend wird er vom Obmann für das Gebrauchswesen seines LV an die Geschäftsstelle des DTK gemeldet, um die Richterliste mit dem Eintrag bei BHP **und BHPS** zu ergänzen.
2. BHP-Richter können auch Hundeführer mit BHP-Erfahrung werden. Sie unterliegen dieser Richterordnung.
 - 2.1. Voraussetzungen
 - Mehrfache Bewährung als Prüfungsleiter bei BHP-G
 - Mehrfache Bewährung als Kursleiter für BHP
 - Mindestens einmaliges erfolgreiches Führen eines selbst ausgebildeten und noch nicht BHP-geprüften Teckels auf BHP-G
 - 2.2. Ernennung
 - Auf Antrag des Landesverbandes wird der Bewerber durch den Erweiterten Vorstand nach Überprüfung zum BHP-Richter-Anwärter im DTK ernannt.
3. Ausbildungsvorschriften
 - Der Anwärter hat innerhalb von maximal 2 Jahren nach seiner Ernennung mindestens je 2 BHP 1, BHP 2, BHP 3 – Prüfungen als Anwärter unter einem zugelassenen BHP-Richter zu richten, wobei die Mindestzahl der durch geprüften Hunde je Teilprüfung 4 nicht unterschreiten darf.
 - Von jeder Prüfung ist ein Anwärterbericht anzufertigen, der die Leistungen der einzelnen Hunde und die daraus resultierende Bewertung beschreibt. Dieser ist über den amtierenden Richter an die Geschäftsstelle einzureichen.
 - Bei ausreichenden Leistungen wird der Anwärter analog Abschnitt V zur Richterprüfung eingeladen und geprüft.
 - Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter durch den Erweiterten Vorstand zum BHP-Richter ernannt und in den Anhang zur Richterliste aufgenommen.

Anlagen:

V o r s c h l a g **zum Verbandsrichter-Anwärter JGHV im DTK**

Gemäß den Bestimmungen der Richterordnung des DTK wird das nachstehend näher bezeichnete Mitglied der Gruppe/Sektion als **Verbandsrichter-Anwärter im DTK** vorgeschlagen.

Angaben zur Person:

1. Name: 2. Vornamen:.....
3. Geburtstag:..... 4. Beruf:.....
5. Straße/Hausnr: PLZ:..... Wohnort:.....
Telefon:...../.....
6. Mitglied im DTK seit:.....

Die Vorschlagenden haben sich vor Abgabe ihres Vorschlages über die persönliche Eignung des vorgenannten Mitgliedes zu unterrichten. Maßgebend ist ein ausreichend zuverlässiges Urteil über den Vorgeschlagenen, seine Stellung und seinen Ruf.

7. Hat der Vorgeschlagene

- a) derzeit mindestens drei Jahresjagdscheine gelöst gehabt?..... Wann und Wo?.....
b) eigene Teckel mit Erfolg eingearbeitet und auf Prüfungen geführt?..... Er muss mindestens für einen Teckel die Prüfungsbedingungen für die Eintragung in das Gebrauchsteckelstammbuch gebracht haben (in der Regel Vp und BhN Wann, wo, welche Hunde?.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
Zusätzlich ist das erfolgreiche Führen auf einer SchwvhK nachzuweisen.
.....

- c) praktische Erfahrungen bei der Abrichtung und Führung von Teckeln zur Jagd; insbesondere bei der Schweiß-, Stöber- und Bauarbeit:
.....
.....
.....

- d) sich im Rahmen der Gruppenarbeit durch Übernahme von Ämtern oder als Übungswart und oftmaliger Prüfungsleiter bewährt? (Art und Dauer der Tätigkeiten aufführen).....
.....
.....

8. Über welche Fähigkeiten verfügt der Vorgeschlagene als Züchter?

9. Sind Eigenschaften wie Selbstbeherrschung, Unbescholtenheit, Korrektheit und Bewältigung von Stresssituationen gegeben? Bitte ausführlich berichten!
.....

Anlage 2:

V o r s c h l a g **zum BHP - Richter-Anwärter im DTK**

Gemäß den Bestimmungen der Richterordnung des DTK wird das nachstehend näher bezeichnete Mitglied der Gruppe/Sektion **als Richter-Anwärter BHP im DTK** vorgeschlagen.

Angaben zur Person:

1. Name: 2. Vornamen:
3. Geburtstag: 4. Beruf:
5. Straße/Hausnr: PLZ: Wohnort:
- Telefon:/.....
6. Mitglied im DTK seit:

Die Vorschlagenden haben sich vor Abgabe ihres Vorschlages über die persönliche Eignung des vorgenannten Mitgliedes zu unterrichten. Maßgebend ist ein ausreichend zuverlässiges Urteil über den Vorgeschlagenen, seine Stellung und seinen Ruf.

7. Hat der Vorgeschlagene eigene Teckel mit Erfolg eingearbeitet und auf Prüfungen geführt?

Er muss mindestens einen Teckel BHP – G erfolgreich geführt haben.

a) Wann, wo, welche Hunde?

.....

b) praktische Erfahrungen bei der Abrichtung und Führung von Teckeln als Familien- oder Begleithund

.....

.....

c) sich im Rahmen der Gruppenarbeit durch Übernahme von Ämtern oder als Übungswart und oftmaliger Prüfungsleiter bewährt? (Art und Dauer der Tätigkeiten aufführen).....

.....

.....

8. Sind Eigenschaften wie Selbstbeherrschung, Unbescholtenheit, Korrektheit und Bewältigung von Stresssituationen gegeben? Bitte ausführlich berichten!

.....

.....

.....

9. Besitzt der Vorgeschlagene die Fähigkeit

a) in Wort und Schrift den Anforderungen des Richteramtes voll zu genügen?

.....

b) repräsentativ zu wirken?

c) fachliches Wissen zu gewährleisten?

11. Die öffentliche Bekanntgabe des Vorschlages erfolgte am

anlässlich

.....den.....

Unterschrift des Gruppen-/Sektionsvorsitzenden

Erklärung des Vorgeschlagenen

Hiermit erkläre ich mich bereit, mich zum DTK-Richter BHP ausbilden zu lassen und die vom Deutschen Teckelklub und vom JGHV erlassenen Bestimmungen - insbesondere die RO und PO - über Ausbildung und Tätigkeit als Verbandsrichteranwärter anzuerkennen und zu erfüllen. Außerdem erkläre ich verbindlich, an allen DTK - Veranstaltungen auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung der Veranstalter teilzunehmen.

Eine Ausfertigung der Richterordnung habe ich erhalten.

.....den.....

Unterschrift

Einverständnis des zuständigen Landesverbandes

Der Vorstand des zuständigen Landesverbandes.....
befürwortet gem. Beschluss vom den vorstehenden Vorschlag.

.....den.....

Unterschrift des Vorsitzenden

Weiterleitung an den Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen im DTK am

..... zur Vorlage im Erweiterten Vorstand.

Anlage 3: Formblatt 52 JGHV (Antrag auf Registrierung als Richteranwärter)

Anlage 4: Formblatt 53 JGHV (Beurteilung des Richteranwärters)

Anlage 5: Formblatt 54 JGHV (Antrag auf Ernennung zum Verbandsrichter)

Anlage 6: Formblatt 55 JGHV (Antrag auf Ernennung zum Verbandsschweißrichter)